

# BGM

**Stolperstein  
Arbeitszeit – weshalb  
Arbeitszeitfragen  
immer  
Führungsfragen sind**

Zürcher Präventionstag  
4. Februar 2022

Hans Strittmatter

# 01

Agenda

## 5 Spots

- > Arbeitszeit: Was ist das?
- > These: Nicht selten sind betriebliche Regelungen unklar
- > Mysterium Arbeitsgesetz
- > Arbeitszeit im Spannungsfeld
- > Arbeitszeitfragen sind anspruchsvoll...

# 02

Arbeitszeit:  
Was ist das?

## Begriffsumschreibungen

«Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; (...)» (Art. 13 Abs. 1 ArGV1)

Oder: «Zeit, welche der Arbeitnehmer mit dem Willen des Arbeitgebers in dessen Interesse verbringt und während der er sich zur (wirtschaftlichen) Verfügung des Arbeitgebers hält.» (Rudolph, von Kaenel in: Kommentar zum ArG zu Art. 9, Blesi, Pietruszak, Wildhaber u.a.)

Oder: «Planmässige, auf die Befriedigung eines Bedürfnisses des Arbeitgebers gerichtete körperliche oder geistige Verrichtung.» (BGE 124 III 249, E. 3.b)

## Verschiedene Anwendungsfälle

- > Pausen
- > Präsenzzeit
- > Pikettdienst
- > Personalanlass
- > Geschäftsessen
- > Geschäftsreisen
- > Umkleiden
- > Ständige Erreichbarkeit
- > U.v.m.

# 03

Mysterium  
Arbeitsgesetz

## Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen

- > Arbeitsgesetz (ArG)
  - > ArGV1 (Präzisierungen)
  - > ArGV2 (Sonderbestimmungen)
  - > ArGV3 (Gesundheitsvorsorge)
  - > ArGV4 (Industrielle Betriebe)
  - > ArGV5 (Jugendarbeitsschutzverordnung)
  - > Mutterschutzverordnung
- 
- > Fokus: Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Ruhezeiten

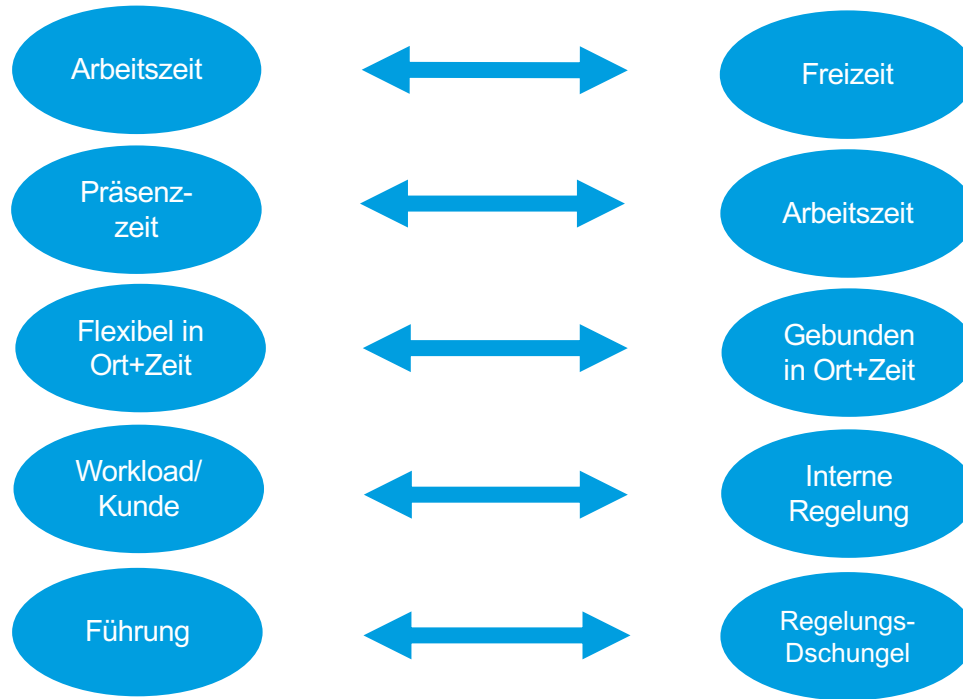


## Art. 6 – Basis des Gesundheitsschutzes

- > <sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.<sup>25</sup>
- > <sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.
- > <sup>2bis</sup> ...<sup>26</sup>
- > <sup>3</sup> Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.
- > <sup>4</sup> ...

# 04

Arbeitszeit im  
Spannungsfeld



05

Arbeitszeitfragen sind  
anspruchsvoll...

## Eine sinnvolle und faire Arbeitszeitgestaltung...

- > ...dient den Mitarbeitenden (Gesundheit, Zufriedenheit) und dem Unternehmen (Wettbewerbsfähigkeit) gleichermaßen
- > ...ist Ergebnis einer seriös gelebten betrieblichen Mitwirkung
- > ...trägt zur Attraktivität einer Arbeitgeberin bei
- > ...ist auf die individuellen Bedürfnisse einer Organisation zugeschnitten und orientiert sich an der Strategie

## Arbeitszeit ist Führungsaufgabe

- > Vorgesetzten muss bewusst sein, dass Fragen der Arbeitszeit in ihre Verantwortung fallen
- > Vorgesetzte müssen die wesentlichen Eckwerte der betrieblichen Arbeitszeitregelung kennen
- > Klare und verständliche betriebliche Regelungen helfen weiter
- > Idealerweise kennen Vorgesetzte auch die Eckwerte des Arbeitsgesetzes oder wissen zumindest, dass es entsprechende Vorschriften gibt
- > Vorgesetzte müssen sich in den Spannungsfeldern bewegen können
- > Aufgabe des HR ist, Rahmenbedingungen aufzuzeigen und die Vorgesetzten zu unterstützen, sich darin zu bewegen

**Vielen  
Dank**

Hans Strittmatter, Rechtsanwalt,  
Geschäftsleiter Arbeitgeber Zürich VZH